



Resolution 2279 (2016)**verabschiedet auf der 7664. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. April 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere seine Resolution 2248 (2015) und die Erklärungen vom 18. Februar 2015 (S/PRST/2015/6), vom 26. Juni 2015 (S/PRST/2015/13) und vom 28. Oktober 2015 (S/PRST/2015/18), und seine Presseerklärung vom 19. Dezember 2015,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Gewalt in Burundi sowie über die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land und die damit verbundenen schwerwiegenden humanitären Folgen,

betonend, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung vom 28. August 2000 erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

betonend, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergreife in Burundi, gleichviel von wem sie begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, sexuelle Gewalt im Kontext der politischen Krise, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalisten und die Einschränkung der Grundfreiheiten sowie die unterschiedslosen Granatenangriffe, insbesondere auf Zivilpersonen,

Kenntnis nehmend von den Berichten über einen Rückgang der Tötungen, jedoch gleichzeitig *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Berichte über ein immer häufigeres Verschwinden von Personen und über zunehmende Folterungen,

unter Hervorhebung seiner tiefen Besorgnis über die fortlaufende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 250.000 burundische Bürger in



Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und *in Würdigung* der Anstrengungen der Aufnahmeländer,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anstiften,

feststellend, dass einige bilaterale und multilaterale Partner angesichts der Situation in Burundi ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Burundis suspendiert haben, und den bilateralen und multilateralen Partnern und der Regierung Burundis *nahelegend*, ihren Dialog fortzusetzen, um förderliche Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Hilfe zu schaffen,

unter Hinweis darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, verpflichtet ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

mit Befriedigung *feststellend*, dass die burundischen Behörden mit den unabhängigen Experten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort zusammenarbeiten und ihnen Zugang zu einigen politischen Gefangenen gewährt haben,

betonend, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

betonend, dass dringend ein echter und inklusiver innerburundischer Dialog auf der Grundlage der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha abgehalten werden muss, in Abstimmung mit der Regierung Burundis und allen Beteiligten, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, sowohl denjenigen in Burundi als auch denjenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen,

unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten der Republik Burundi vom 24. Januar 2016 (S/2016/76), in dem er die Absicht seiner Regierung bekundet, mit dem Team der Vereinten Nationen unter der Verantwortung des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, eng zusammenzuarbeiten, um festzulegen, welche Unterstützung für einen inklusiven Dialogprozess und in den Bereichen der Abrüstung, der Sicherheit und der Menschenrechte geeignet ist,

in Würdigung des Besuchs des Generalsekretärs am 22. und 23. Februar 2016 in Burundi und *Kenntnis nehmend* von den zu diesem Anlass abgegebenen Zusagen der Regierung Burundis,

erneut erklärend, dass er die von Präsident Yoweri Museveni von Uganda im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen unterstützt, und *in Würdigung* des von der Ostafrikanischen Gemeinschaft auf dem 17. Gipfeltreffen ihrer Staatschefs am 2. März 2016 gefassten Beschlusses, ein Team unter der Leitung von Benjamin William Mkapa, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania, zu ernennen, um die Vermittlungsbemühungen zu erleichtern,

unter Begrüßung des Besuchs der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union am 25. und 26. Februar 2016 in Burundi und *mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Bereitschaft der Mitglieder dieser Delegation, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der

von Präsident Yoweri Museveni von Uganda im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft geführten Vermittlungsbemühungen fortzuführen,

daran erinnernd, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen der Region und den maßgeblichen internationalen Moderatoren ist,

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Arten von Gewalt abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen, und *verlangt*, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen an Kindern, verantwortlich sind;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Besuch der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution vom 17. Dezember 2015 erbetenen Expertenmission vom 1. bis 8. März 2016 in Burundi und *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, auch weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Burundis unternommen hat, um einige Medienverbote zurückzunehmen, einige Haftbefehle aufzuheben und eine beträchtliche Zahl von Inhaftierten freizulassen, und *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die übrigen Zusagen, die sie am 23. Februar 2016 bekanntgab, umgehend zu erfüllen und diese Maßnahmen auf andere Medien und politische Gefangene auszuweiten;

5. *fordert* die Regierung Burundis und alle Beteiligten, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, sowohl diejenigen in Burundi als auch diejenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, *nachdrücklich auf*, mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft geleiteten und von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler und seinem Moderator uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um umgehend einen Zeitplan und eine Teilnehmerliste für einen echten und inklusiven innerburundischen Dialog zu vereinbaren, und *unterstreicht* die Wichtigkeit des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union gefassten Beschlusses, diesen Dialog außerhalb Burundis an einem von den Vermittlern festzulegenden Ort abzuhalten;

6. *begrüßt* die Zustimmung der burundischen Behörden zur Erhöhung der Zahl der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union auf jeweils 100 (insgesamt 200), *fordert* deren rasche und vollständige Entsendung nach Burundi, *weist darauf hin*, dass bisher 30 Menschenrechtsbeobachter und 15 Militärbeobachter entsandt wurden, und *fordert* die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihnen die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mittels der Guten Dienste seines Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, Jamal Benomar, den in Ziffer 5 genannten innerburundischen Dialog zu unterstützen und sich in dieser Hinsicht mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft geleiteten und von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler und seinem Moderator sowie mit der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten und technische und fachliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, zu einer Lösung der Krise in Burundi beizutragen und die Aktivitäten bewaffneter Bewegungen in keiner Weise zu unterstützen, und *erinnert* in dieser Hinsicht an die Verpflichtungen der Staaten in der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region sowie nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

9. *bekundet* seine Absicht, Maßnahmen gegen alle Akteure in Burundi und außerhalb des Landes zu erwägen, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer friedlichen Lösung behindern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Engagement der Vereinten Nationen in Burundi durch die Stärkung des Teams des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, zu erhöhen, um mit der Regierung Burundis und den anderen beteiligten Parteien bei der Unterstützung des in Ziffer 5 genannten innerburundischen Dialogs und in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit zusammenzuarbeiten, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit der Regierung Burundis und in Abstimmung mit der Afrikanischen Union möglichst bald und spätestens 15 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution Optionen für die Entsendung einer Polizeipräsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Überwachung der Sicherheitslage, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu steigern, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union entsprechend seiner Resolution 2248 (2015) für den Eventualfall planen, um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.